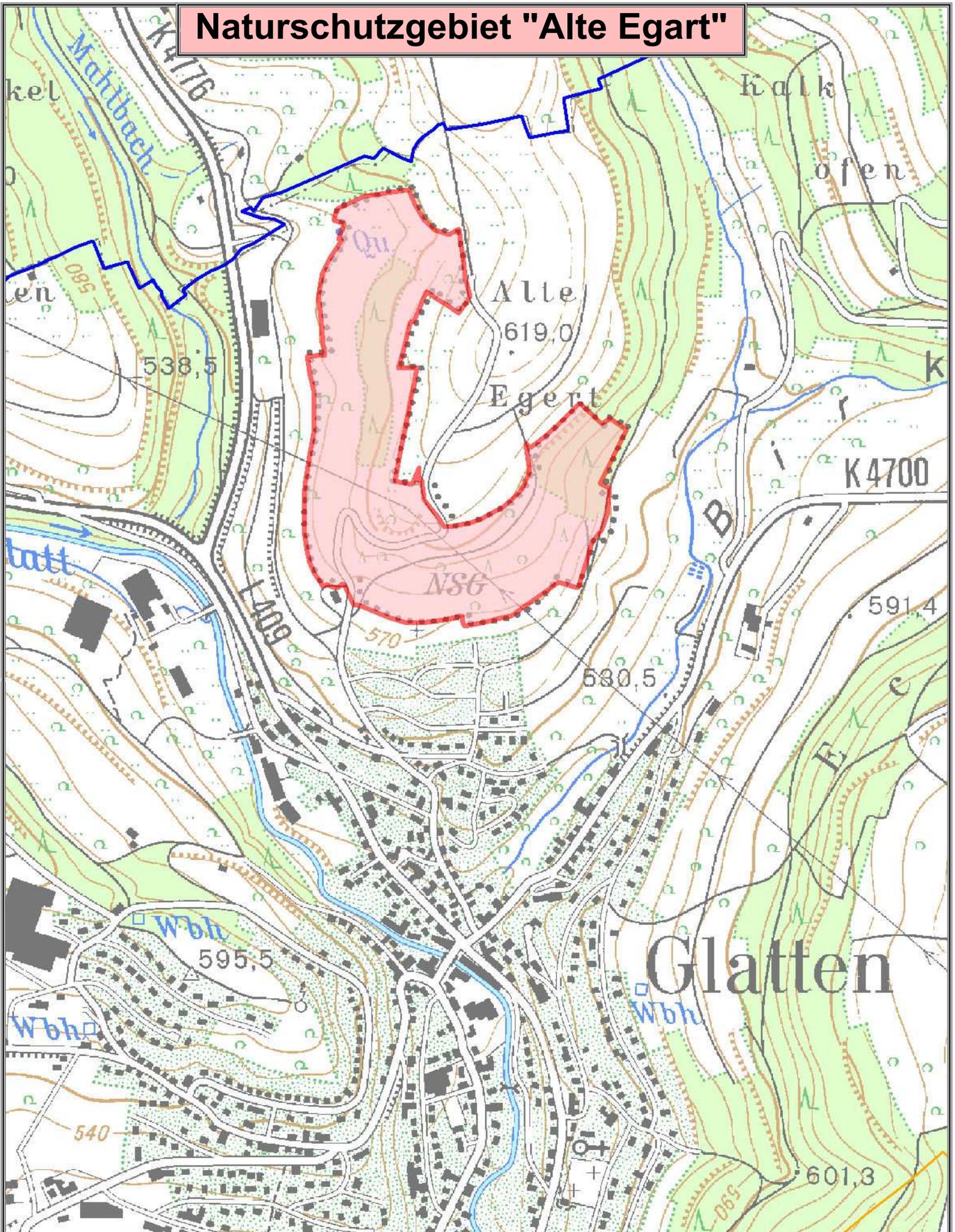


# Naturschutzgebiet "Alte Egart"



- Naturschutzgebiet
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

**Gemeinde: Glatten**  
**Gemarkung: Glatten**

Grundlage:  
- Räumliches Informations- und  
Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten  
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)  
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt  
Bau- und Umweltamt  
Freudenstadt, Juni 2012

# VERORDNUNG

## des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet "Alte Egart" (Gemeinde Glatten, Landkreis Freudenstadt) vom 16. Dez. 1994

Aufgrund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 1994 (Gbl. S. 73) wird verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Glatten, Gemarkung Glatten, Landkreis Freudenstadt, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Alte Egart".

### § 2

#### Schutzgegenstand

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 19 ha. Es umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Glatten die nach Süden, Westen und Südosten gelegenen Hänge des "Alten Egart". Ausgenommen sind die auf der Hochfläche liegenden, überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Grundstücke.
2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener roter Linie und in einer Detailkarte im Maßstab 1:2.500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Freudenstadt auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
3. Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Förderung der durch die geologische Formation bedingten Vegetationstypen auf wechselfeuchten bis staunassen Standorten auf engstem Raum;
2. die Erhaltung und Förderung der durch Verbuschung bedrohten Halbtrockenrasenbereiche entlang der südwest- bis südostexponierten Hangkanten;
3. die Erhaltung und Förderung der überwiegend extensiv genutzten Wiesen- und Streuobstbestände am West- und Südwesthang als ökologisch wertvoller Lebens- und Rückzugsraum für eine reichhaltige Insekten-, Kleinsäuger- und Avifauna;
4. die Erhaltung und Förderung des Hecken- und Feldgehölzbestandes in vielfältigster Ausprägung mit ihren Staudensäumen sowie der unterschiedlich ausgeprägten Waldrandsituation mit differenzierter Fauna und Flora.

### § 4

#### Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

2. Insbesondere ist verboten:

- a. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
- d. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
- e. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder lagern;
- f. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
- g. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- h. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- i. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
- j. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen.
- k. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- l. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
- m. die Wege zu verlassen;
- n. die Wege mit Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Krankenfahrstühle, zu befahren oder motorbetriebene Schlitten zu benutzen;
- o. Flugplätze anzulegen, Fluggeräte oder Flugmodelle aller Art zu betreiben;
- p. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
- q. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel, ausgenommen Festmist, zu verwenden;
- r. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
- s. zu reiten;
- t. Hunde frei laufen zu lassen;
- u. Erstaufforstungen vorzunehmen und Christbaumkulturen und Vorratspflanzungen von Bäumen und Sträuchern anzulegen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

1. Die Verbote des § 4 gelten nicht für die
  - a. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass
    - die Bodengestalt nicht verändert wird;
    - durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
    - Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
    - Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
    - Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;
  - b. ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  - c. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
    - Hochsitze nur landschaftsgerecht, aus naturbelassenen Rundhölzern und außerhalb von trittempfindlichen Bereichen errichtet werden;
    - keine Futterstellen eingerichtet werden.
2. Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## **§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

## **§ 7 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dez. 1994  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
G. Hämmerle